

- **Zweites Asylpaket mit dem deutschen Rechtsstaat nicht vereinbar**

Der Beschluss der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD vom 05. November 2015 wird mit dem Referentenentwurf vom 19. November 2015 umgesetzt. Damit wird an das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 angeknüpft.

Ziel ist es, Asylverfahren die geringe Erfolgsaussichten haben, künftig in sog. Schnellverfahren in maximal einer Woche zu entscheiden. Der Asylsuchende wiederum hat auch lediglich eine Woche Zeit gegen seine Abschiebung zu klagen und einen Eilantrag zu stellen. Das angerufene Gericht entscheidet auch innerhalb einer Woche.

Es gibt ein breitgefächertes Spektrum an Fällen, die in sog. Schnellverfahren abgehandelt werden sollen, § 30a AsylG:

- wer keine Reisedokumente vorlegen kann,
- bei Folgeanträgen,
- bei Verletzung der Residenzpflicht (hierbei droht sogar eine Abschiebung, wenn der Betroffene nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt),
- wenn der Betroffene nur Umstände vorgebracht hat, die für den Asylantrag nicht von Belang sind,
- wer unrechtmäßig eingereist ist und es versäumt hat, sich rechtzeitig bei den Behörden zu melden.

Ein völliger Ausschluss vom Asylverfahren droht, wenn der Betroffene sein Asylverfahren nicht betreibt (§ 33 AsylG-Entwurf), worunter auch das Einhalten der Residenzpflicht fällt.

Auch können sie ihr de facto zustehendes Recht auf anwaltliche Beratung nicht in Anspruch nehmen, da sie vermehrt Sach- statt Geldleistungen erhalten und somit keine Anwaltskosten tragen können. Eigentlich sollten ihnen kostenlose Rechtsberatungen in Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, was ihnen rechtlich auch zusteht, jedoch nicht umgesetzt wird.

Laut dem neuen Gesetzesentwurf sollen künftig auch kranke Asylsuchende abgeschoben werden können (§ 60 VII AufenthG-Entwurf) – lediglich bei lebensgefährlichen oder schwerwiegenden Krankheiten wird die Abschiebung ausgesetzt. Laut Gesetzesentwurf liege eine „ausreichende medizinische Versorgung“ auch dann vor, „wenn diese in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist“. Demnach liegt die volle Beweislast beim Betroffenen, dass er nicht ausreisefähig bzw. krank ist. Es wird also gesetzlich vermutet, dass er gesund ist.

Vorgesehen ist, dass in Zukunft nur noch spezielle vom Bundesinnenministerium ernannte Abschiebeärzte die medizinische Begutachtung vor der Abschiebung durchführen.

Die Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten soll künftig erst nach mindestens zwei Jahren möglich sein. Diese Regel soll nicht wie geplant nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingeführt werden.

Quellen:

<http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-politik-gesetzgebung/gesetzesentwurf-asylverfahren-2015-verfahrensbeschleunigung.html> (Abruf: 30.11.2015)

http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/abgelehnt_im_schnellverfahren_zweites_asylpaket_hoehlt_rechtsstaat_weiter_aus/ (Abruf: 30.11.2015)

http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/asylpaket_ii_frontalangriff_auf_das_individuelle_asylrecht/ (Abruf: 30.11.2015)

- **Regelungen zum Arbeitsmarktzugang nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 23. Oktober 2015**

Das Gesetz beinhaltet einige Änderungen über den Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden. Dazu hat sich die GGUA Flüchtlingshilfe Münster in einer Arbeitshilfe zu strittigen Punkten geäußert, wie diese zu interpretieren sind.

Insbesondere taucht immer wieder das Problem auf, dass Behörden die Erteilung von Arbeitserlaubnissen mit unstrittenen oder unzutreffenden Begründungen verweigern. Vor allem Asylsuchenden aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ wird generell eine Arbeitserlaubnis versagt, was jedoch gesetzlich nur für diejenigen gerechtfertigt ist, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben.

Auch beschäftigt sich die Arbeitshilfe mit Voraussetzungen des Arbeitsmarktzuganges für Personen mit einer BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender), welche die gleiche Wirkung wie eine Aufenthaltsgestattung hat.

Zusätzlich hat die Arbeitsagentur Osnabrück zusammen mit der Caritas eine Tabelle über die Voraussetzungen des Arbeitsmarktzugangs, Fördermöglichkeiten nach dem SGB II und III und dem Zugang zu Sprachkursen in Abhängigkeit mit dem Aufenthaltsstatus zusammengestellt.

Quellen:

Arbeitshilfe GGUA Flüchtlingshilfe Münster:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/GGUA/2015-11-16_GGUA_arbeitsmarktzugang_aktuell.pdf

Tabelle der Arbeitsagentur Osnabrück und Caritas:

<http://esf-netwin.de/wp-content/uploads/2015/04/%C3%9Cbersicht-Zugang-zum-Arbeitsmarkt-und-zu-Leistungen-des-SGB-II-und-III-etc..pdf>

[http://www.asyl.net/index.php?id=130&tx_ttnews\[tt_news\]=54112&cHash=048abe28e18fc3984e177dacf00cdb45](http://www.asyl.net/index.php?id=130&tx_ttnews[tt_news]=54112&cHash=048abe28e18fc3984e177dacf00cdb45) (Abruf: 30.11.2015)

[http://www.asyl.net/index.php?id=130&tx_ttnews\[tt_news\]=54064&cHash=e7d355a9d9bb96af4f4a894d8af33a88](http://www.asyl.net/index.php?id=130&tx_ttnews[tt_news]=54064&cHash=e7d355a9d9bb96af4f4a894d8af33a88) (Abruf: 30.11.2015)